

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 406/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rywa Z[REDACTED], geborene E[REDACTED],
Rua P[REDACTED], apt. [REDACTED], S[REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 14. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Antrag der Klägerin auf Härteausgleich nach
§ 171 Abs. 1 BEG für den erlittenen Gesundheitsscha-
den scheitert schon an § 190 a Abs. 1 BEG. Das Erfor-
dernis der fristgerechten - hier bis 31. Dezember
1969 - Substantiierung gilt auch für den Antrag auf
Härteausgleich nach § 171 BEG (BGH RzW 1977, 172).
Anders als beim Gesundheitsschadensanspruch (dazu BGH
RzW 1978, 22) kann hier auf Angaben zu den wirtschaft-
lichen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Zu dem
den Anspruch begründenden Sachverhalt im Sinne von
§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEG gehört beim Antrag auf
Härteausgleich nach § 171 BEG, daß der Ausschluß einer
Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antrag-

steller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz und bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die Klägerin hat bis 31. Dezember 1969 ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dargelegt. Auch der am 28. März 1967 eingereichte B-Bogen enthält keine Angaben darüber.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil nicht an.

Dr. Thumm

Henkel

